



Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 11.11.2024

GZ: A-2024-1282-03615 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 6.11.2024 zu GZ: A-2024-1282-03615 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen – Murmühlweg

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „**Murmühlweg**“ (**Gratwein**) **im Bereich der Liegenschaft Nr. 2** (gegenüber dem Gebäude der Papierholz Austria GmbH) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 14. November bis 25. November 2024** verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).

2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben

- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).


Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 12.11.2024

abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Strazengel
	Datum/Zeit-UTC	2024-11-08T09:04:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	